

Satzung
über Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
der Stadt Nastätten
vom 22.11.2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund eine Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 47 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Festsetzung des Ablösebetrages

Der an die Stadt Nastätten zu zahlende Geldbetrag zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO wird gemäß § 47 Abs. 4 LBauO auf 4.250,00 € je Stellplatz festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2015 außer Kraft.

Nastätten, 22.11.2019

Stadtbürgermeister



Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.11.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 22.11.2019 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 28.11.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigungen an

Stadt
Sachgebiet 1.2

4. Zur Sammlung

Im Auftrag

Michel

